



GZ: 003-3-9/813-0/an/2024

## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach  
vom 07. November 2016, mit der Berücksichtigung des Gemeinderat-Beschlusses vom  
11.12.2023 betreffend Ausschreibung von Abgaben für das Jahr 2024,  
mit der eine Abfallgebührenordnung  
für die Gemeinde Neukirchen an der Enknach erlassen wird**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Für Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfällen ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 90 Liter Abfallbehälter	96,00	Euro
b) für einen 800 Liter Abfallcontainer	192,00	Euro
c) für einen 1.100 Liter Abfallcontainer	192,00	Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack 90 Liter:	5,45	Euro
b) pro Abfallbehälter 90 Liter: pro Haushalt	14-tägig 122,18 4-wöchig 58,55	Euro Euro
c) pro Abfallcontainer 800 Liter:	14-tägig 1.029,35 4-wöchig 514,63	Euro Euro
d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter:	14-tägig 1.415,32 4-wöchig 707,64	Euro Euro

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für einen 90 Liter Abfallbehälter	96,00	Euro
b) für einen 800 Liter Abfallcontainer	192,00	Euro
c) für einen 1.100 Liter Abfallcontainer	192,00	Euro

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 3 folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack 90 Liter:	5,45	Euro
b) pro Abfallbehälter 90 Liter: pro Haushalt	14-tägig 122,18 4-wöchig 58,55	Euro Euro
c) pro Abfallcontainer 800 Liter:	14-tägig 1.029,35 4-wöchig 514,63	Euro Euro
d) pro Abfallcontainer 1.100 Liter:	14-tägig 1.415,32 4-wöchig 707,64	Euro Euro

(5) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

### § 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### § 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7  
**Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johann Prillhofer